



Stellungnahme zur Novelle des Universitätsgesetzes 2002

Im Namen der Österreichischen Hochschüler*innenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz und in Zusammenarbeit mit den Fakultäts- und Studienvertretungen der Karl-Franzens-Universität Graz möchte das Referat für Bildungspolitik Stellung zur aktuellen Reform des Universitätsgesetzes 2002 nehmen.

Die wichtigsten Ziele der Novelle sollen dabei zum einen die Weiterentwicklung eines lebensnahen und leistungsbezogenen Studienrechts sein, und zum anderen ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen den Universitäten und ihren Studierenden zu fördern. Diese Intentionen sehen wir als äußerst begrüßenswert, da dadurch besonders erfreuliche Änderungen wie die ECTS-Gerechtigkeit, Unterstützungsleistungen seitens der Universitäten, die Gleichstellung der Geschlechter und ein zusätzlicher Prüfungsantritt bei der letzten Prüfung im Studium eingeführt werden. Dennoch muss im Zuge dieser Stellungnahme auch auf negative Punkte der Gesetzesänderung eingegangen werden, die unseres Erachtens nicht mit einer verbesserten Studierbarkeit und einem lebensnahen Studienrecht in Einklang stehen.



Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Körperschaft öffentlichen Rechts

Harrachgasse 21, ZG, A-8010
Graz Tel.: +43 (0)316/380 -2900
<http://oehunigraz.at>
office@oehunigraz.at

Bankverbindung:
Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT72 2081 5000 4153 1815
BIC: STSPAT2GXXX



Vorab soll auf die positiven Gesichtspunkte eingegangen werden, die nicht nur mit den Intentionen und Zielen der Novelle übereinstimmen, sondern auch wesentliche Vorteile und Erleichterungen für den Studienalltag mit sich bringen.

ECTS-Gerechtigkeit:

§§ 14 Abs 2a, 58 Abs 12

Das Gewährleisten einer engeren Relation zwischen ECTS-Anzahl einer Lehrveranstaltung und ihrem tatsächlichem Workload im Design von Studienplänen ist wünschenswert. Derzeit scheint (je nach Fach) die Beziehung oft recht arbiträr – es gibt durchaus Lehrveranstaltungen, für die eine geringe Anzahl von ECTS vorgesehen ist, die allerdings einen größeren Arbeitsaufwand mit sich bringen als andere Lehrveranstaltungen und Prüfungen, für die man wesentlich mehr ECTS-Anrechnungspunkte bekommt.

Im Sinne der besseren Planbarkeit und Zeiteinteilung für Studierende, aber auch als Handhabe gegen Lehrende, die in Einzelfällen unrealistische Ansprüche an Zeit und Energie der Studierenden stellen, ist eine größere Aussagekraft von ECTS-Anrechnungspunkten zu begrüßen. Durch diese Regelung kann außerdem das Problem beseitigt werden, dass der gleichen Lehrveranstaltung in verschiedenen Curricula eine unterschiedliche Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten zuerkannt wird. Dies ist vor allem für Lehramtsstudien relevant, in denen es gang und gäbe ist, für eine Lehrveranstaltung weniger ECTS anzubieten als in dem jeweiligen Studium, das nicht auf Lehramt studiert wird.

Andererseits ist die Formulierung der betreffenden Paragraphen recht vage und kommt eher einer Absichtserklärung als einer Verpflichtung gleich. Es ist wichtig festzulegen, mit welchen Mitteln eine exakte Zuteilung der ECTS erfolgen soll; dies auch vor dem Hintergrund einer Überprüfung der richtigen ECTS-Zuordnung durch die Aufsichtsbehörde und den VfGH. Unser derzeitiger Eindruck ist, dass ECTS vor allem nach Ressourcen verteilt werden. Dazu kommt, dass die Umsetzung eines im Curriculum vorgesehenen Workloads letzten Endes von den Lehrenden abhängt, die eine Lehrveranstaltung abhalten. Das ist im Sinne eines Studien- und Lehrplans, der dezentral an den einzelnen Instituten zwischen Mitarbeiter*innen und Studierenden ausverhandelt wird, auch nicht unbedingt negativ.

Daher begrüßt die ÖH Uni Graz eine Angleichung der ECTS-Anrechnungspunkte an den tatsächlichen Arbeitsaufwand einer Lehrveranstaltung vollumfänglich. Jedoch fehlt es der Regelung an konkreten Ausführungsbestimmungen. Wir schließen uns daher den Vorschlägen der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bezüglich konkretisierender Normen an.

**Unterstützungsleistungen seitens der Universität:**

§§ 59b Abs 1, 2 und 3, 59 Abs 4, 143 Abs 61

Der Ausbau von Unterstützungsleistungen der Universität gegenüber den Studierenden ist grundsätzlich eine begrüßenswerte Änderung, die die Novellierung des Universitätsgesetzes mit sich bringt. Die Zielsetzung, für erhöhte Planbarkeit des Studiums, sowie einen zeitgerechten, nicht verzögerten Studienabschluss herbeizuführen, wird von uns als positiv angesehen und ist überaus vereinbar mit den Intentionen der Novelle, die ja auf ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen den Universitäten und ihren Studierenden abzielen.

Auch die Möglichkeit, „Vereinbarungen über die Studienleistung“ zwischen den Universitäten und den Studierenden abzuschließen, wird von uns begrüßt. Dabei werden vor allem die möglichen Maßnahmen der Universität, wie die Vorreihung bei Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmer*innenanzahl, Garantie von Prüfungsplätzen und die eventuelle Entbindung vom Studienbeitrag, befürwortet.

Allerdings wirft diese Regelung weitere Fragen auf, die unseres Erachtens noch nicht abschließend beantwortet werden konnten: Sind die sogenannten „Learning-Agreements“ rechtlich verbindlich? Als öffentlichrechtliche Vereinbarung oder als zivilrechtliche Verträge? Bislang scheint keiner der beiden Vereinbarungstypen klar umgesetzt zu sein, sodass diese schlussendlich wieder unverbindlich sein könnte. Wieso kann dieses nur bei Inaktivität im Vorjahr geschlossen werden?

Außerdem soll angemerkt werden, dass ein individuellerer und besserer Studienfortschritt für alle Studierenden dadurch erreicht und gewährleistet werden könnte, wenn Voraussetzungsketten zusätzlich zu dieser Regelung vermindert werden würden. Jeder Studierende sollte die Möglichkeit haben, sein Studium ohne das Beachten von Voraussetzungsketten zu planen und nicht ein ganzes Semester zu verlieren, wenn eine Lehrveranstaltung nicht positiv absolviert wird. Dies würde auch die Anzahl an Studienabschlüssen, die in Regelstudienzeit abgeschlossen werden, erhöhen - was ja durch die Novelle angestrebt wird.

Es ist anzuerkennen, dass in Einzelfällen Voraussetzungsketten sinnvoll sein können. Denkbar wäre aber, dass maximal 25% aller ECTS eines Studiums an das Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen geknüpft werden können, oder aber, dass Voraussetzungsketten stets einer sachlichen, im jeweiligen Curriculum explizit genannten Begründung bedürfen.

**Klarheit bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen vor Beginn des Semesters:**

§ 76 Abs 1, 2 und 4

Wir begrüßen, dass nun vor Beginn jedes Semesters sowohl Lehrveranstaltungs- als auch Prüfungstermine, Beurteilungskriterien und Modalitäten bekannt gegeben werden müssen. Studierende sollten nicht aufgrund von sich plötzlich ergebenden terminlichen Unvereinbarkeiten einen ihrer zulässigen Antritte verlieren. Dass Änderungen von Lehrveranstaltungsmodalitäten nur aus zwingenden Gründen und unter der Kontrolle des Rektorates vorgesehen werden können, ist ebenfalls als positiv zu betrachten.

Aus diesen Gründen erachten wir diese Regelung daher als besonders erfreulich und mit den Zielen der Novelle vereinbar. Sie ermöglicht die bessere Planbarkeit und Vorhersehbarkeit des Studiums und stellt eine deutliche Erleichterung des studentischen Alltags dar.

Zusätzlicher Prüfungsantritt bei letzter Prüfung im Studium:

§ 77 Abs 2

Die Möglichkeit, die letzte Prüfung bei negativer Beurteilung des letzten Prüfungsantritts zu wiederholen, sehen wir grundsätzlich positiv. Dies gibt Studierenden, die kurz vor dem Studienabschluss stehen, die Möglichkeit ihr Studium doch noch abzuschließen.

Durch Voraussetzungsketten muss die letzte Prüfung allerdings nicht die sein, die die Studierende von einem Studienfortschritt oder -abschluss abhält. Um das Ziel der besseren Studierbarkeit wirklich zu erreichen, wäre es daher sinnvoller, den Studierenden die Wahlmöglichkeit zu lassen, welche besonders herausfordernde Prüfung sie ein zusätzliches Mal wiederholen dürfen.

Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg:

§§ 76a, 79 Abs 2 und 4

Wir begrüßen die Schaffung von Mindestanforderungen für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Wege. Besonders aufgrund der Erfahrungen, die während des Universitäts- und Prüfungsbetriebes während der Corona-Pandemie gemacht wurden, sehen wir es als wesentliche Erleichterung, dass nun handfeste Mindeststandards eingeführt werden. Begrüßenswert ist vor allem, dass Prüfungen bei unverschuldeten technischen Problemen nicht zu den maximal zulässigen Prüfungsantritten anzurechnen sind. Dies gewährleistet, dass Studierende nicht benachteiligt werden, sollten unvorhergesehene Probleme eintreten.



Kombinierte Master und Doktoratsstudien:

§§ 51 Abs 2, 54 Abs 4a, 63a Abs 7a, 83 Abs 1, 87 Abs 1a

Wir begrüßen die Schaffung eines kombinierten Master-Doktoratsstudiums. Bis jetzt mussten sich Studierende nach dem Erwerb des Mastertitels für ein Doktoratsstudium bewerben. Mit der Schaffung des kombinierten Master-Doktoratsstudiums erhalten forschungsinteressierte Studierende Planungssicherheit, dass sie nach ihrem Masterstudium ein Doktoratsstudium betreiben können.

Die Regelung, dass für jedes kombiniertes Master-Doktoratsstudium qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, sehen wir allerdings eher problematisch. Im Sinne der Autonomie der Universitäten wäre es wünschenswert, dass diese selbst entscheiden können, ob sie qualitative Zulassungsbedingungen vorschreiben wollen.

Gleichstellung der Geschlechter und Frauenförderung:

§§ 2 Z 9, 3 Z 9, 42 Abs 8, 88 Abs 1, 99 Abs 1

Besonders positiv hervorzuheben ist hier, dass das dritte Geschlecht Eingang in das Universitätsgesetz findet. Wir heißen den geschlechtsspezifischen Zusatz bei den akademischen Graden, die Frauen, Männer und auch das dritte Geschlecht berücksichtigen, willkommen.

Auch sprechen wir uns für die Gleichstellung der Geschlechter beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und beim abgekürzten Berufungsverfahren aus.



Die Änderungen, die von unserer Seite als begrüßenswert angesehen werden, werden allerdings von den vielen Änderungen, die einer verbesserten Studierbarkeit, dem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Universitäten und Studierenden und einem lebensnahen Studienrecht ganz klar widersprechen, teilweise in den Schatten gestellt. Folgend soll daher auch auf diese eingegangen werden:

Mindeststudienleistung:

§§ 59a, 63 Abs 7, 68 Abs 1 Z 2a, 143 Abs 61

Obwohl wir der Idee einer Mindeststudienleistung grundsätzlich ablehnend entgegenstehen, sind wir erleichtert, dass diese im Vergleich zur ersten kolportierten Idee von 16 ECTS pro Studienjahr zumindest reduziert wurde. Dennoch sehen wir keinen positiven Effekt für die Studierenden, der durch die Einführung einer Mindeststudienleistung erbracht werden könnte. Durch die drastische Sanktion einer Exmatrikulation und einer 10-jährigen Sperre vom Studium wird dies nur noch verstärkt, vor allem, wenn man bedenkt, dass nur sehr wenige nach einer 10-jährigen Sperre nochmals ein Studium beginnen würden. In Anbetracht dessen sollte auch beachtet werden, dass die Finanzierbarkeit und die Finanzierung eines Studium nach einem langen Zeitraum wie zehn Jahre ebenfalls erschwert wird, da gewisse Beihilfen wegen Altersgrenzen nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Die Bestimmung, dass für die Berechnung der vorzuweisenden ECTS der Zeitpunkt der Beurteilung der Leistung maßgeblich ist, wird ebenso von uns abgelehnt. Dadurch könnten unvorhersehbare, nicht persönlich beeinflussbare Ereignisse, sowie mangelhafte Organisation und Pflichtverletzungen seitens der Lehrenden in Zusammenhang mit der Leistungskorrektur dazu führen, dass Studierende eigentlich unrechtmäßig von ihrem Studium ausgeschlossen werden. Begrüßenswerter wäre, wenn der Zeitpunkt der Leistungsgerbung, wie von der Bundesvertretung vorgeschlagen, zur Berechnung der Mindeststudienleistung herangezogen werden würde.

Auch in Hinblick auf das angestrebte partnerschaftliche Verhältnis zwischen den Universitäten und ihren Studierenden ist die Einführung dieser Regelung unergründlich, da sowohl berufliche, als auch private Ausnahmesituationen und Sonderfälle, von denen Studierende tatsächlich betroffen sind, einfach außer Acht gelassen werden.

So wird unseres Erachtens durch das Einführen einer Mindeststudienleistung eine schlechtere Studierbarkeit insbesondere für berufstätige Studierende, Studierende mit Betreuungspflichten, Krankheitsfällen oder familiären Ausnahmesituationen herbeigeführt. Daher sehen wir es als sehr problematisch, dass keine weiteren



Ausnahmeregelungen, außer die für Menschen mit Beeinträchtigungen, vorgesehen sind.

Ebenso wird die Lage von Studierenden, die mehr als ein Studium verfolgen dadurch erschwert, dass die Mindeststudienleistung nicht pauschal, sondern für jedes inskribierte Studium zu erbringen ist. In einer akademischen Laufbahn wird ein großer Wert auf breite, diverse Grundlagen in Bildung, auf Intellektualität und auf Interdisziplinarität gelegt. Durch eine Mindeststudienleistung wird somit das Interesse an mehr als nur einem Fach durch erhöhte Leistungsbedingungen bestraft.

Sofern daher eine Mindeststudienleistung gefordert wird, sollte sie sich nur auf ein Studium (analog zum anspruchsbegründenden Studium im Studienförderungsrecht) beziehen.

Auch in Zusammenhang mit der neuen Regelung, die die Mindestanzahl der Prüfungstermine, die in einem Semester angeboten werden müssen, von drei auf zwei Termine reduziert, sehen wir die Einführung einer Mindeststudienleistung kritisch. Der hiermit einhergehende Rückgang der Prüfungsaktivität und des Prüfungsangebotes ist unvereinbar mit dem Festsetzen einer Mindeststudienleistung.

Da wir ein Recht auf freie, für alle offen zugängliche Bildung und einen individuellen, nach Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnissen gestalteten Studienverlauf eintreten, lehnen wir eine Mindeststudienleistung ab.

Streichung der Nachfrist:

§ 61

Wir sprechen uns ganz klar gegen die Streichung der Nachfrist und Verkürzung der Zulassungsfristen aus. Diese Änderung stellt einen Nachteil für Studierende dar, besonders weil auch die Gründe, die dazu berechtigen, sich nach der allgemeinen Zulassungsfrist für ein Studium einzuschreiben, stark reduziert werden.

Ebenso ist unergründlich, wieso das Rektorat den Beginn und das Ende der allgemeinen Zulassungsfristen für alle Studien außer Bachelor- und Diplomstudien festlegen kann, da dies zu einer erheblichen Uneinheitlichkeit und somit Unsicherheit für Studierende führt.

**Entfall der Cooling-Off Phase:**

§ 66 Abs 4

Durch die endgültige Exmatrikulation nach dem letzten möglichen negativen Antritt in der Studieneingangs- und Orientierungsphase wird eine Forderung an Studierende gestellt, gleich von Anfang an mit allen Hürden und Herausforderungen, die ein neues Studium mit sich bringt, klarzukommen und den neuen Strukturen und Erfordernissen einer Hochschulbildung gerecht zu werden. Von unserer Sicht aus ist das nicht akzeptabel, da der Einstieg in einen neuen Lebensabschnitt, wie der Beginn eines Studiums, auch ganz unabhängig von persönlichen Lebenssituationen schwer ist und manchmal ein zweiter Anlauf sozusagen notwendig ist, um diesen Anforderungen entsprechen zu können. Die Bestimmung der derzeit geltenden Fassung, dass nach zwei Semestern Wartefrist erneut das gleiche Studium inskribiert werden kann, stellt eine zweite Chance für die Studierenden dar. Die neue Regelung bietet im Gegenzug dazu keinen Mehrwert, sondern erhöht lediglich den Druck auf die Studierenden.

Reduktion der Mindestanzahl von Prüfungsterminen pro Lehrveranstaltung und Semester:

§ 76 Abs 3

Der Reduktion der Mindestanzahl von Prüfungsterminen pro Lehrveranstaltung und Semester lehnen wir gänzlich ab. Grundsätzlich ist es zwar jedem Lehrenden freigestellt auch mehrere Prüfungstermine pro Semester anzubieten, die Erfahrung zeigt aber, dass selten mehr Prüfungen als die Mindestanzahl vorschreibt angeboten werden. Dementsprechend ist auch bei einer Verringerung der Mindestanzahl von einer Verringerung der angebotenen Prüfungen auszugehen. Dadurch entstehen für die Studierenden massive Nachteile in der Gestaltung und Studierbarkeit ihres Studiums.

Wie bereits erwähnt, sehen wir diese Regelung allerdings noch kritischer im Zusammenhang mit der Einführung einer Mindeststudienleistung, da für die Studierenden somit nicht nur eine Verpflichtung gestellt wird, ein gewisses Ausmaß an ECTS zu erbringen, sondern diese auch mit einer Reduktion von Gelegenheiten, diese überhaupt absolvieren zu können, einhergeht.

Vielmehr sollte die Mindestanzahl von Prüfungsterminen ausgebaut werden, insbesondere in Fällen, wo dadurch kein signifikanter Mehrkostenaufwand entsteht. Der Wunsch nach mehr Prüfungsaktivität und besserer Studierbarkeit ist nämlich absolut unvereinbar mit der Verringerung der Prüfungstermine.

**Strukturelle Richtlinienkompetenz:**

§ 22 Abs 1 Z 12 und 12a

Wir stellen uns klar gegen die Möglichkeit des Rektorats zur Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula nach Stellungnahme des Senats. Der Senat ist das höchste universitäre Organ in dem Studierende ein Mitspracherecht besitzen. Durch eine Verschiebung der strukturellen Richtlinienkompetenz hin zum Rektorat wird nicht nur das Mitspracherecht der Studierenden, sondern auch das aller anderen Senatsmitglieder geschwächt. Somit werden all jene, die Expert*innen in ihrem Fach sind, bei der Gestaltung von Curricula bevormundet. Außerdem ist das Rektorat, im Gegensatz zum Senat, keine demokratische Instanz, die die Interessen aller an einer Universität vertretenen Gruppen repräsentieren könnte.

Die Erstellung und Änderung von Curricula betreffen in erster Linie jetzige und zukünftige Studierende. Jede Maßnahme, die die Einbindung von Studierenden in der Arbeit an Studienplänen zu verringern versucht, ist sowohl für Studierende, als auch für das Studium selbst nachteilig. Des Weiteren sehen wir die Gefahr, dass durch diese Kompetenzverschiebung universitäre Bildung politisiert werden könnte.

Das Rektorat besitzt momentan schon die Möglichkeit Curricula unter bestimmten Gründen zu untersagen (§ 22 Abs 1 Z 12 UG). Diese Punkte sind ausreichend um eine curriculare Mitbestimmung des Rektorats zu gewährleisten.

Vereinfachung der Wiederwahl von Rektor*innen:

§ 23b Abs 1 und 2

Eine vereinfachte Wiederwahl von amtierenden Rektor*innen steht im Lichte des Effizienzgebotes und wird in ihren Ansätzen von der ÖH Uni Graz unterstützt. Die tatsächlich vorgesehene Regelung, genauer der Ausschluss des Stimmrechts des Senats, ist jedoch als äußerst kritisch zu betrachten. Zwar ist der Senat zwingend zu hören, nur ist sein Beschluss nicht bindend.

Die damit verbundene Entkräftung des Senats und somit auch die faktische Entmachtung der Studierendenvertretung im Verfahren um die Wiederwahl der bestehenden Rektor*innen wird von der ÖH Uni Graz keinesfalls befürwortet und auf das Schärfste kritisiert. Es ist auch unsachlich, wenn bei der ersten Wiederwahl der Senat kein Mitspracherecht hat, bei der zweiten aber sehr wohl.

§23 b Abs 1 UG 2002 sollte daher von der Novellierung ausgeschlossen werden und seinen Wortlaut aus der geltenden Fassung vom 01.01.2016 beibehalten.



Zu guter Letzt möchte sich die ÖH Uni Graz zu Änderungen äußern, denen sowohl negative, als auch positive Gesichtspunkte zukommen:

Beweislastumkehr bei Anerkennungen:

§ 78

Besonders die Beweislastumkehr bei Anerkennungen und sowohl die explizitere Aufnahme von wissenschaftlichen und künstlerischen Praktika, als auch beruflichen und außerberuflichen Tätigkeiten als anrechenbare Leistungen sehen wir als positiv. Da es zuvor schwer für Studierende war, die Gleichwertigkeit einer Leistung nachzuweisen, sehen wir die nun geltende Beweislast der Universitäten, Unterschiede und Ungleichwertigkeiten von Leistungen zu begründen, als eine wesentliche Erleichterung und Entgegenkommen für Studierende.

Allerdings erachten wir die Bestimmung §78 Abs 5 Z 2 als problematisch: Wie bereits von der Bundesvertretung angemerkt, kann es weder zielführend sein, noch in der Intention des Gesetzgebers liegen, das Anerkennen von beruflichen und schulischen Leistung auf den Zeitraum des ersten Semesters zu beschränken. Zum einen sind Studierende mit einer großen Anzahl an neuen Informationen, Vorgehensweisen und Aufgaben zu Studienbeginn konfrontiert, was einen weiteren bürokratischen Akt der Anerkennung zwar nicht unmöglich macht, aber dennoch ein gewisses Vorwissen und Informationen diesbezüglich voraussetzt. Zum anderen sind vor vollständiger Absolvierung der STEOP nur das Abschließen von Lehrveranstaltungen in einem Ausmaß von 22 ECTS möglich. Angerechnete Leistungen zählen dabei zu diesen 22 ECTS wie regulär abgeschlossene Prüfungen, was wiederum zu Problemen in Zusammenhang mit der Studierbarkeit führt. Daher sollte die Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Studiums erbracht wurden, uneingeschränkt möglich sein.

Nachweis von ECTS für Vertretungsarbeit:

§ 59 Abs 5

Vorrangig sehen wir diese Regelung kritisch, da sie den Universitäten die Möglichkeit gibt, die politische Teilnahme von Studierenden weiter einzuschränken. Vor allem wenn es um Entscheidungen geht, die die Studierenden selbst betreffen, ist daher nicht ergründlich, wieso das Mitbestimmungsrecht der Studierendenvertreter*innen mit weitergehenden Auflagen und Bedingungen begrenzt wird.

Die Kompetenz von Studierenden zu gremialer Vertretungsarbeit erwächst aus Eigenschaften wie Engagement, Interesse, Erfahrung und Wissen - nicht aus der



Zahl der absolvierten ECTS. Abgesehen davon ist das Recht auf demokratiepolitische Vertretung der eigenen Interessensgruppe inhärent und muss nicht erst erworben werden. Darüber hinaus benötigt der Wille, als Studienvertreter*in tätig zu werden, besonderes Engagement, welches nicht jeder Studierende in der Lage ist zu erbringen. Daher besteht Grund zur Sorge darüber, dass durch das Einführen der besagten Regelung nicht mehr genügend Studienvertreter*innen, die alle Voraussetzungen erfüllen, vorhanden sind.

Auch in Zusammenhang mit neu eingeführten Studien wirft diese Regelung viele Fragen auf und wirkt problematisch: Wenn zur Teilnahme an der Vertretungsarbeit 60 ECTS als Nachweis erbracht werden müssen, ist es bei neuen Studiengängen ja schlicht unmöglich, sich beteiligen zu können.

Allerdings gilt es, diese Änderung differenziert zu betrachten, da mit einem Nachweis von mindestens 60 absolvierten ECTS-Anrechnungspunkten gewährleistet werden kann, dass Studienvertreter*innen lebensnahe Einblicke in ihr Studium erhalten konnten, mit den Inhalten und Aufbau des Studiums in einem angemessenen Ausmaß konfrontiert wurden und diese Erfahrungen im Rahmen ihrer Vertretungsarbeiten sachgerecht anwenden könnten.

Vor diesem Hintergrund erschiene eine Normierung sachadäquat, wonach “zumindest eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden” über die Qualifikation verfügen muss.

Beurlaubung:

§ 67

Den Entfall der Möglichkeit, weitere Gründe für eine Beurlaubung in die Satzung aufzunehmen, lehnen wir ab. Die fünf in dem Gesetz genannten Gründe sind keinesfalls ausreichend, um auf die individuelle Situation an den Universitäten einzugehen. Den Universitäten sollte nicht die Freiheit genommen werden, eigene Gründe festzulegen und damit auch die Studierbarkeit an den jeweiligen Universitäten zu erhöhen.

Begrüßenswert ist unserer Meinung nach allerdings die Regelung, auch unter dem Semester eine Beurlaubung beantragen zu können.

**Befristete Arbeitsverhältnisse:****§109**

Die vorgeschlagene Begrenzung hat aus unserer Sicht mehrere positive und negative Aspekte. Wir befürworten, dass dem Handlungsbedarf im Bezug auf diesogenannte "Kettenvertragsproblematik" nach mehreren Urteilen, unter anderem jenem des Europäischen Gerichtshofs (C 274/18 - EuGH), nachgekommen wurde und hier einigen Wünschen, die auch die Interessenvertretungen des Universitätspersonals und die Gewerkschaften gefordert haben, nachgekommen wurde. Wir sehen als Interessensvertretung angehender Wissenschaftler*innen jedoch zu wenig Bestreben und Möglichkeiten in der neuen Regelung, das eigentlich noch größere Problem, das Überführen von prekären Arbeitsverhältnissen bei ausgezeichnet ausgebildeten Fachpersonal, zu bekämpfen. Mit der neuen Regelung und der Begrenzung auf sechs bzw. acht Jahren, wird der gängigen Praxis, eben dieses ausgebildete Personal ständig mittels einem befristeten Vertrag zu verlängern, zwar entgegengehalten, jedoch sehen wir es im gleichen Zug als extrem wichtig, Anreize und niederschwellige Möglichkeiten anzubieten, die diese Arbeitsverhältnisse noch weniger geschehen lassen.

Ghostwriting:**§ 116a**

Die Neuschaffung des §116a UG 2002 wird von der ÖH Uni Graz als neutral betrachtet. Der Grundgedanke, dass nur Eigenleistungen rechtmäßig gewertet werden sollen, ist legitim und sollte auch gefördert werden, da im gegenteiligen Fall eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vorläge. Zudem ist die Regelung der bis dato als Grauzone geltenden Bereich des Verfassens solcher wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten nur als konsequent zu erachten. Die Höhe der vorgesehenen Geldstrafe von bis zu 25 000€ (mit Wiederholungsvorsatz sogar bis zu 60 000€ und im Wiederholungsfall sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu 4 Wochen) übersteigt allerdings den Zweck einer Bestimmung für Studierende.

Da auch das öffentliche Anbieten solcher Leistungen unter Strafe gestellt wird macht die Norm den generellen Eindruck sich mehr an Unternehmer*innen als an Studierende zu richten.



Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass die UG-Novelle viele günstige Regelungen mit sich bringt, die mit den durchaus erfreulichen Zielen der Gesetzesänderung, wie der bessere Studierbarkeit und eines lebensnahen Studienrechts, harmonisieren. Genauso kritisieren wir aber einige Änderungen, die nicht im Sinne der Studierenden, der Studierbarkeit und eines schnelleren Studienfortschritts sind. So stehen wir Regelungen wie der Mindeststudienleistung, dem Entfall der Cooling-Off-Phase in der STEOP, der Verschiebung der strukturellen Richtlinienkompetenz an das Rektorat, dem Entfall der Nachfrist und der Reduktion der Mindestanzahl an Prüfungsterminen sowie der Entkräftung des Senats bei der Wiederwahl des*der Rektors*Rektorin ablehnend gegenüber. Änderungen wie die ECTS-Gerechtigkeit, die Einführung von Mindeststandards für elektronische Prüfungen, verstärkte Unterstützungsleistungen seitens der Universität, die Gleichstellung der Geschlechter und die bessere Planbarkeit des Semesters sind aus unserer Sicht sehr begrüßenswert.

Viktoria Wimmer, Vorsitzende
Sophie Seljak, Referentin für Bildungspolitik



Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz
Körperschaft öffentlichen Rechts

Harrachgasse 21, ZG, A-8010
Graz Tel.: +43 (0)316/380 -2900
<http://oehunigraz.at>
office@oehunigraz.at

Bankverbindung:
Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT72 2081 5000 4153 1815
BIC: STSPAT2GXXX